

# **SATZUNG**

## **der Ortsgemeinde Musweiler**

### **über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Gemeindehauses**

**vom 16.01.2020**

Der Gemeinderat Musweiler hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 1, 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

##### **Allgemeines**

Für die Benutzung des Gemeindehauses werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

#### **§ 2**

##### **Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner ist der Antragsteller.

#### **§ 3**

##### **Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit**

(1) Die Gebührenschild entsteht mit dem Tag, an dem die Benutzung der Einrichtung erfolgt.

(2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe der Gebührenbescheide fällig.

#### **§ 4**

##### **Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig treten alle bisher bestehenden Gebührensatzungen für die Benutzung des Gemeindehauses Musweiler außer Kraft.

Musweiler, den 06.03.2020

Ortsgemeinde Musweiler

  
Stefan Zens  
Ortsbürgermeister



## **Anlage**

### **zur Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren**

#### **der Ortsgemeinde Musweiler**

für die Benutzung des

#### **Gemeindehauses**

1. Allgemeine Familienfeiern  
für den 1. Tag 100,00 €  
für den 2. Tag 50,00 €
2. Beerdigungskaffee 50,00 €
3. Für Veranstaltungen mit Gewinnabsicht, je Tag 200,00 €
4. Für die nichtpolitischen Vereine ist die Nutzung des Gemeindehauses für Vorstandssitzungen, Schulungen, Proben etc. Gebühren- und Nebenkostenfrei.
5. Für Veranstaltungen und Versammlungen etc. der Gemeinde, der Jagdgenossenschaft, der Fischereigenossenschaft, des Forstzweckverbandes, der Verbandsgemeinde, der Pfarrgemeinde, der Pfarreiengemeinschaft und der Kirchengemeinde ist die Nutzung gebührenfrei.
6. Soweit Nutzungen nicht nach 1. bis 5. herangezogen werden können, werden diese von Fall zu Fall vereinbart. Aus Gründen des Gemeinwohls und zur Unterstützung kultureller Veranstaltungen, steht das Gemeindehaus nur eingeschränkt zeitgleich mit Dorffesten etc. für andere Nutzer zur Verfügung. Die Festsetzung erfolgt jeweils durch den Ortsbürgermeister im Benehmen mit dem Beigeordneten.